

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der Räumlichkeiten in der Ennstalhalle

Stand 01.08.2023

I. Allgemeines:

Die Nutzung der Ennstalhalle erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung

II. Betriebszeiten:

Die Ennstalhalle ist grundsätzlich an Schultagen zwischen 8 Uhr und 22 Uhr geöffnet. Für Veranstaltungen werden die Öffnungszeiten gesondert vereinbart werden.

III. Mietvertrag:

Für jede außerschulische Nutzung ist ein Mietvertrag auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuschließen. In diesem können geringfügige Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden.

V. Reservierungen:

Die Nutzung von Räumlichkeiten kann jederzeit vorgemerkt werden. Eine verbindliche Reservierung erfolgt nur mit Abschluss eines Mietvertrages.

IV. Allgemeine Stornobedingungen:

- Bei Absage einer bis zu 4-stündigen Veranstaltung 7 bis 4 Tage vor dem Termin hat der Mieter 30% der Benützungsgebühren zu bezahlen zuzüglich bereits tatsächlich entstandener Aufwendungen
- Bei Absage einer bis zu 4-stündigen Veranstaltung 3 Tage vor dem Termin hat der Mieter 50% der Benützungsgebühren zu bezahlen zuzüglich bereits tatsächlich entstandener Aufwendungen

- Bei Absage einer Veranstaltung ab 5 Stunden 7 bis 4 Tage vor dem Termin hat der Mieter 50% der Benützungsgebühren zu bezahlen zuzüglich bereits tatsächlich entstandener Aufwendungen
- Bei Absage einer Veranstaltung ab 5 Stunden 3 Tage vor dem Termin hat der Mieter 70% der Benützungsgebühren zu bezahlen zuzüglich bereits tatsächlich entstandener Aufwendungen

VI. Mietzins:

1. Für die Miete der Räumlichkeiten und Gegenstände wird der im Anhang ersichtlichen Mietzinse zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer verrechnet. Die Betriebskosten sowie die Nutzung der Nebenräumlichkeiten (Dusch- und Sanitäreinrichtungen, Tribüne usw.) und Sportgeräte sind im Mietzins enthalten.
2. Der Mietzins ist im Nachhinein binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Bei Veranstaltungen kann eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.
3. Bei Veranstaltungen sind zusätzlich die Personal- und Reinigungskosten sowie Extraleistungen nach dem tatsächlichen Aufwand zu tragen.
4. Sofern Arbeiten durch eine Fremdfirma durchgeführt werden, werden die tatsächlichen Kosten weiterverrechnet.
5. Den Anordnungen des Hallenwartes ist unbedingt Folge zu leisten. Gegen Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, kann der Verweis aus der Sporthalle ausgesprochen und ihnen der weitere Aufenthalt untersagt werden.
6. Den Vertretern der Vermieterin ist der jederzeitige Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen zu Kontrollzwecken zu gestatten.
7. Das Mitnehmen von Getränken und Verpflegung in die Sporthalle und in den Gymnastikraum ist mit Ausnahme bei Veranstaltungen untersagt. Die Mitnahme von Getränken und Speisen auf die Tribüne ist verboten.
8. Das Anbringen von Werbeträgern und das Verteilen von Werbematerial ist nur mit Genehmigung der Vermieterin gestattet.
9. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- oder Wertgegenständen sowie für Personenschäden.
10. Das Mitnehmen von Tieren in die Ennstalhalle ist untersagt.

VII. Besondere Bestimmungen für den laufenden Sportbetrieb

1. Der Turnbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass um 22:00 Uhr das Gebäude geschlossen werden kann.
2. Das Betreten der Turnsäle sowie des Gymnastikraumes ist ausnahmslos nur mit hallengeeigneten Schuhen mit weißen Sohlen gestattet. Diese Schuhe dürfen nur in gereinigtem Zustand verwendet und erst in den Umkleidekabinen angezogen werden.

3. Turn- und Sportgeräte sind nach der Benützung unverzüglich an den vorgesehenen Ort zu bringen und zu versorgen.
4. Zur Schonung der Geräte und des Belages müssen sämtliche Geräte getragen oder mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen transportiert werden.
5. Die Verwendung von Ballklebemitteln ist nicht gestattet

VIII. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen:

1. Für die einzelnen Veranstaltungen wird die zulässige Besucherzahl im Mietvertrag festgelegt.
2. Die zusätzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. nach gewerbebehördlichen, bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz) sind vom Veranstalter einzuholen und die auferlegten Bedingungen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Vermieterin sind diese Auflagen rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Der Veranstalter hat einen ausreichend großen Ordnerdienst namhaft zu machen. Die Ordner sind vom Veranstalter nachweislich über die Betriebsstätten-Bedingungen und die Sicherheitseinrichtungen (Fluchtwege, Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall usw.) zu unterrichten. Weiters hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass - die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gebäudes sowie im Umkreis von 50 m um das Gebäude aufrecht erhalten bleibt; - nicht mehr als die vorgeschriebene Besucherzahl die Ennstalhalle betreten, - die einschlägigen Gesetze (Gewerbeordnung, Jugendschutzgesetz usw.) eingehalten werden; - die Besucher die zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze benützen und ihre Fahrzeuge nicht in der Fußgängerzone abstellen; - die zum Einsatz gelangenden Ordner während der ganzen Dauer der Veranstaltung als solche gekennzeichnet sind; - bei panikauslösenden Ereignissen sämtliche Notausgänge durch die Ordnungsorgane geöffnet werden; - im Innenhof zwischen Volksschule und Ennstalhalle Fahrzeuge nur zur Durchführung von Ladetätigkeiten abgestellt jedoch unmittelbar danach entfernt werden;
4. Auf Kosten der Veranstalter ist von der örtlichen Feuerwehr eine Brandsicherheitswache gemäß den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes zu stellen. Diese ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen verantwortlich. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache ist daher unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter hat bis drei Tage vor der Veranstaltung eine schriftliche Bestätigung der Feuerwehr vorzulegen, dass die Brandsicherheitswache im gesetzlich notwendigen Ausmaß durchgeführt wird. Wird diese Bestätigung nicht beigebracht, so wird die Feuerwehr von der Vermieterin zur Durchführung der Brandsicherheitswache auf Kosten des Veranstalters beauftragt.

5. Der Veranstalter hat mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich die Veranstaltung beim Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirksstelle Liezen, anzumelden. Dieses entscheidet, in welchem Umfang eine sanitätsmäßige Versorgung sichergestellt werden muss. Die Kosten des Österreichischen Roten Kreuzes trägt der Veranstalter.
6. Vom Veranstalter ist Sorge zu tragen, dass während der gesamten Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Personen zur Verfügung steht, die mit der Handhabung der erforderlichen Löschgeräte vertraut sind.
7. Sämtliche Ausgänge und Verkehrswege (Fluchtwege) sind in ihrer vollen Breite ständig freizuhalten und dürfen durch den Einbau von Podien, Bühnen oder sonstige Einrichtungen nicht verstellt werden.
8. Die gesamte Beleuchtung (Normal- und Sicherheitsbeleuchtung) darf nicht durch Dekoration oder durch Einbauten abgedeckt werden.
9. Während der Dauer einer Veranstaltung, das ist mindestens eine Stunde vor Beginn bis zum Verlassen des letzten Besuchers, hat ein namentlich festzuhaltender Vertreter des Veranstalters oder dieser selbst, anwesend zu sein.
10. Vor der Veranstaltung ist die Veranstaltungsstätte vom Veranstalter oder einer hierzu bestimmten Person zu begehen und Überprüfungen entsprechend dem von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Prüfprotokoll durchzuführen. Das Prüfprotokoll ist den Überwachungsorganen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie pyrotechnischen Artikel ist verboten. Bei der Verwendung von Kerzen als Tischschmuck sind diese in feuerfeste Behältnisse zu stellen.
12. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Rauchverbot nach dem Tabakgesetz einzuhalten, wonach ein generelles Rauchverbot für öffentliche Orte gilt. Das Rauchen ist daher im gesamten Gebäude verboten.
13. Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind Abfallbehälter aus nicht brennbarem Material mit selbstschließendem Deckel bereitzustellen. Inhalte von Aschenbechern (Rauchwarenrückstände) sind von brennbaren Abfällen getrennt in eigenen nicht brennbaren Sammelbehältern mit ebensolchen dicht- und selbstschließendem Deckel zu sammeln.
14. Sämtliche Dekorationen dürfen nur abseits gefahrenbringender Wärmequellen (wie z. B. Lampen, Scheinwerfer, Strahler oder dgl.) und außerhalb des Handbereiches der Besucher angeracht werden.